

**ERGÄNZENDE STELLUNGNAHME
ZUR RICHTLINIE FÜR EINE JURYBASIERTE KULTURELLE FILMFOERDERUNG**

1. ZIELE IN § 1

Um die Angebotsvielfalt, Marktpluralität sowie die Unabhängigkeit des deutschen Kinofilms zu steigern und sicherzustellen, ist es aus der Sicht des Produzent*innenverbandes unverzichtbar, diese als Ziele der jurybasierten Förderung zu formulieren.

Formulierungsvorschlag:

Absatz (1): „Die Förderung dient dem Ziel, die künstlerisch-kreative Qualität, Innovationskraft, **Vielfalt und Unabhängigkeit** des deutschen Kinofilms zu steigern, zur Verbreitung deutscher Kinofilme mit entsprechender Qualität beizutragen und die Sichtbarkeit des künstlerisch-kreativen deutschen Kinofilms sowohl im Inland als auch im Ausland zu stärken.“

2. ANTRAGSTELLER*INNEN IN § 48 UND § 53

Öffentlich-rechtliche Sender erhalten Rundfunkgebühren zur Erfüllung ihres Auftrages.

§ 26 und § 2 Ziffer 2, 27 und 28 des [Medienstaatsvertrages](#) nennen Kultur als Auftrag. Kinofilme sind Teil der Kultur und damit Teil des Auftrags. Damit der Auftrag erfüllt werden kann, muss die KEF ausreichend Mittel für den Kinofilm vorsehen. Denn öffentlich-rechtliche Sender sollten die Finanzierung von programmfüllenden Filmen aus den Rundfunkgebühren bestreiten.

Tochterunternehmen der öffentlich-rechtlichen Sender haben oft einen privilegierten Zugang zum Sender und/oder erhalten Abnahmegarantien. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Aktivitäten durch den Sender quersubventioniert werden. Aus diesem Grund sollten Tochterunternehmen öffentlich-rechtlicher Sender grundsätzlich nicht antragsberechtigt für die jurybasierte Förderung der BKM sein.

Formulierungsvorschlag § 23 (4):

(4) Nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie deren Tochterunternehmen, wenn sie an diesen eine Beteiligung von mehr als 25% halten.

Formulierungsvorschlag § 48 (3) Neu:

(3) Nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie deren Tochterunternehmen, wenn sie an diesen eine Beteiligung von mehr als 25% halten.

Formulierungsvorschlag § 43 (3) Neu:

(3) Nicht antragsberechtigt nach diesen Richtlinien sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sowie deren Tochterunternehmen, wenn sie an diesen eine Beteiligung von mehr als 25% halten.

3. ANIMATIONSFILM

Der Animationsfilm wird vielfach den Kategorien Kinderfilm oder Kurzfilm zugeordnet. Diese Zuordnung verkennt, dass der Animationsfilm eine eigene künstlerische Form ist, die in der Herstellung höhere Budgets und Produktionsabläufe als der „normale“ Kurz- und Realfilm erfordert. Zudem passt die Kategorie Kurzfilm nicht pauschal für den Animationsfilm, da diese Filme oft über 30 Minuten lang sind. International, beispielsweise bei Creative Europe, hat sich daher für den Animationsfilm die Kategorie 24+, d.h. eine Förderung von Animationsfilmen, die länger als 24 Minuten, jedoch nicht programmfüllend sind, etabliert. Im Rahmen der geplanten umfassenden Förderreform müssen auch die Bedarfe dieser Form in allen Förderbereichen Berücksichtigung finden.

Berlin, den 3. Juli 2024